

Gerichts-Beitrag



Das Gesetz nicht Was, Gedächtnis nicht Ziel.

Zeitschrift Civil-, Criminal- und Polizei-Erchtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

C. G. Pfugl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringelohn.

Inserte

pro Pettzeile 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandt's Verlag) Spandauerstraße No. 1.

Berlin, Sonnabend den 10. October.

Berlin, den 0. Octbr. 1857.

Obertribunal

1. Das Obertribunal verhandelte am Donnerstag über die vom dem Hofsecretair a. D. Götsche eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Paderborn, welches den Angeklagten wegen öffentlichen Verleumdung des Polizeidirectors Stieber zu 1 Monat Gefängnis verurtheilt hatte. Der diesem Erkenntnis zum Grunde liegende Thatbestand ist, namentlich unserer Wissen, so bekannt, daß wir nur mit einigen Worten an denselben zu erinnern brauchen, um ihn wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Der Angeklagte hatte in einem, der 'Patriotischen Zeitung' zu Minden eingeleiteten Correspondenzartikel behauptet, der Polizeidirector Stieber sei in einer Nacht in die Druckerei der Gerichtszeitung gedrungen und habe dort einen ihm mißliebigen Artikel inhibirt. Der Gerichtshof erster Instanz sprach den Angeklagten frei, das Appellationsgericht in Paderborn dagegen verurtheilte ihn nach neuer Beweisaufnahme zu 4 Wochen Gefängnis. Gegen dies Erkenntnis legte der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und gründete dieselbe hauptsächlich auf zwei Punkte. Es sei, so behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde, erstens ungesetzlich, daß der zweite Richter nur die Zeugen der Anklage und nicht auch die Vertheidigungszeugen vernommen; sich vielmehr im Erkenntnis dahin ausgesprochen habe, daß durch deren Aussage, auch wenn sie die vom Angeklagten behaupteten Thatfachen behaupten würden, die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, doch bei dem Richter nicht geändert werden würde, daß also hierdurch dem Angeklagten offenbar der vom Gesetz für zulässig erklärte Beweis der Wahrheit abgeschnitten sei, und es sei zweitens ungesetzlich, daß der Gerichtshof angenommen habe, der Hauptmann, welchen der Polizeidirector Stieber in die Druckerei geschickt hatte, um den Buchdr. Gensch zu sich rufen zu lassen, sei nicht bei Nachtzeit eingedrungen, weil er gegen 8 Uhr Abends, also zu einer Zeit gekommen sei, welche zwar nach dem Gesetz, aber nicht nach dem Sprachgebrauch als Nacht angesehen werde und weil er keine Gewalt gebraucht habe, um in die Druckerei zu kommen, sondern die Thür offen gefunden habe. Denn es komme — was den Ausdruck 'bei Nacht' anlangt — nicht auf den Sprachgebrauch, sondern auf die gesetzliche Bestimmung an; und es sei nicht nöthig, daß man unter dem Wort 'eindringen' ein gewaltsames Erschleichen in einer Wohnung verstehe, vielmehr werde jedes, auch das harmloseste und wohlberechtigtste Erschleichen eines Polizeibeamten in einer fremden Wohnung vom Gesetz ausdrücklich 'eindringen' genannt. Diese Nichtigkeitsbeschwerde führte der Rechtsanw. Volkmar als Vertheidiger näher aus und beantragte Vernichtung des zweiten Erkenntnisses, es sprach auch der in Person erschienene Angeklagte einige Worte, die jedoch durch die Bemerkung des Präsidenten, daß der Angeklagte nur rechtliche Ausführungen machen dürfe, da die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatfachen zu erörtern, nicht mehr Sache des Obertribunals sei, auf wenige beschränkt wurden. Der Generalstaatsanwalt beantragte dagegen Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

kläre, daß es zwar sehr möglich sei, daß die Vertheidigungszeugen Wichtiges zur Sache und zur Ausführung mitgetheilt haben würden. Da der zweite Richter deren Anhörung aber nun einmal nicht für notwendig erachtet habe und gegen die thatsächliche Feststellung des ersten Erkenntnisses Ausführungen in der Nichtigkeitsinstanz nicht zulässig seien, so sei der erste Nichtigkeitsgrund unhaltbar. Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, so sei es dem Richter überlassen, wie er eine gesetzliche Bestimmung auslegen wolle, die Auslegung des Gesetzes über die persönliche Freiheit, wie sie das Appellationsgericht in Paderborn bezieht, könne daher als Nichtigkeitsgrund nicht aufgestellt werden. Nach einer länger als eine Stunde währenden Berathung wurde die vom Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Gründe wurden, wie stets, nicht publizirt.

2. Unter dem Vorstehe des Präsidenten u. Schlichtmann hielt vor einigen Tagen der Criminal-Senat des Obertribunals eine Sitzung, in welcher ein Prozeß in der Nichtigkeits-Instanz zur Verhandlung gelangte; der sowohl wegen der beteiligten Personen, als auch seines Thatbestandes wegen vielfaches Aufsehen erregt hat. Es handelte sich um die Ermordung der Fürstin Sulkowska, die bekanntlich im Jahre 1848 durch einen Schuß, der von Augen in ihr Schlafzimmer drang, getödtet wurde. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich auf den Sohn der Ermordeten, Fürsten Maximilian Sulkowski, die Sache konnte aber gegen ihn nicht weiter verfolgt werden, da der Fürst am 6. October bei dem Aufstande in Wien seinen Tod fand. In dem Sattler Obst wurde jedoch der wirkliche Thäter ermittelt und derselbe nach stattgehabter Verhandlung denn auch auf Grund des alten Strafgesetzes zum Tode durchs Rad verurtheilt. Vor Vollstreckung des Urtheils und nachdem das k. Obertribunal die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, starb Obst im Gefängnisse, bezeichnet aber vorher den Schichtmeister Franke als Theilnehmer. Derselbe hielt sich jedoch zu jener Zeit in Ungarn auf, wo selbst er sich bei dem Aufstande betheiligt und eine höhere Offiziersstelle bekleidete und ging dann nach Hamburg, wo er verhaftet wurde. Vor das Schwurgericht zu Helmwig gestellt, erklärten die Geschwornen ihn schuldig, den Sattler Obst zur Begleitung der Thät angezogen und ihm die Schußwaffe verschafft zu haben. In Folge dessen verurtheilte den Gerichtshof ihn zum Tode. Gegen dieses Erkenntnis hat Franke die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Die Nichtigkeitsbeschwerde hob verschiedene Punkte hervor, welche den Antrag des Angeklagten auf Vernichtung des Urtheils unterstützen sollten. Zunächst erhob der Angeklagte Beschwerde darüber, daß der Dolmetscher zugleich als Zeuge fungirt habe, daß nicht constatirt worden sei, ob der Dolmetscher überhaupt vertheidigt war, daß der vom Angeklagten angetretene Beweis des Alibi nicht erhoben worden (er will sich zur Zeit der That im Prosburg aufhalten haben), ferner führte er aus, daß während der Verhandlung vom London aus ein Brief an das Gericht abgegangen sei, der das Sachverhältniß des Todes sehr zu Gunsten des Angeklagten darstellte, daß aber der Gerichtshof angenommen, es habe dieser Brief vom Angeklagten ausgegangen, nach London und von dort wieder zurückgeschickt, und den ange-

klarten Gegenbeweis nicht erhoben habe. Die Beschwerde legte dann darauf Gewicht, daß zur Abfassung des Protokolls lithographirte Formulare gebraucht seien, die nicht als Beweis dienen könnten, ob die Formlichkeiten gehörig beobachtet worden seien. Der Angeklagte hat außerdem angegeben, daß er Beweis darüber angeführt, daß er selbst die Ermordete vor ihrem Sohne gewarnt und ihr mitgetheilt habe, daß sie sich vor demselben hüten möge und er beschwert sich, daß auch hierüber ein Beweis nicht erhoben worden sei. Er schlug fest noch verschiedene neue Zeugen vor. Endlich war bei dem Gerichtshof ein Schreiben der Schwägerin des Angeklagten eingegangen, worin sie dringend bittet, sie als Zeugin zu vernehmen, da sie über den Mord und die Ansichten ihres Schwagers vollständige Auskunft geben könne. Wie mitgetheilt wurde, ist die Staatsanwaltschaft nicht abgeneigt, die Schwägerin zu vernehmen, der Beschluß hierüber bleibt jedoch dem höchsten Gerichtshofe vorbehalten, da festzustellen ist, ob das Ganze nicht ein Mandat des Angeklagten ist, um sich vor Strafe zu schützen. Der Generalstaatsanwalt stellt sämtliche Nichtigkeitsgründe für unerblich, nur demjenigen hinsichtlich der unterlassenen Feststellung der Vertheidigung des Dolmetschers legte er einiges Gewicht bei und beantragte die Aufhebung des Erkenntnisses auf acht Tage, um inzwischen das Protokoll der ein für alle Mal geschickenen Vertheidigung des Dolmetschers herbeizuschaffen. Hinsichtlich des von der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Gebrauch lithographirter Protokolle, bemerkte der Generalstaatsanwalt, daß das Gesetz die Anwendung derselben nicht verbiete und verwies dabei auf zwei dahingehende frühere Erkenntnisse des Obertribunals. Der Gerichtshof setzte, nach längerer Berathung, dem Antrage des Generalstaatsanwalts gemäß, das Erkenntnis bis über acht Tage aus.

Stadtgericht Zweite Deputation

Sitzung vom 8. October.

1. Der Kaufmann (Mosele) und Champagnerfabrikant Friedrich Wilhelm Hundt haufen ist des Betruges angeklagt. Im März d. J. verkaufte Hundt dem Weinhandler und Restaurateur Delwig hier selbst 2 Riesen Champagner à 50 Flaschen für den verabredeten Preis von 1 Thlr. 7 1/2 Sgr. pro Flasche. Dieser Verkauf fand statt auf die Bestellung des Delwig, der seiner Aussage nach dabei ausdrücklich echten Champagner verlangt hatte. Nach Inhalt der Anklage hat auch Hundt dem an D. gelieferten Champagner für echten ausgegeben und zur Erklärung des billigen Preises hinzugefügt, derselbe liege mit einer Schuld belastet bei zwei Spielarten. Auf den Flaschen war auch die berühmte Champagnerfirma Givost aufgesetzt. Delwig bezahlte den Preis, indem er an Hundt 32 Thaler baar und einen Wechsel über 30 Thaler gab, den er zur Verfallzeit eingelöst hat. Es wurde alsbald entbedt, daß der g. Champagner nicht echter sondern nachgemachter und zwar eine sehr misslungene Imitation war, und nach dem Gutachten des Sachverständigen in Weinangelegenheiten, Weinhandlers Imrich, der derselbe gar keine Ähnlichkeit mit französischem Wein, einen höchst unangenehmen Geschmack und ist trübe und völlig werthlos. Eine auf